

Biberverordnung – Was steht drin?

1. Hintergrund und aktueller Stand

Der Biber gehört zu den am strengsten geschützten Tierarten in Deutschland und Europa.

Das heißt ganz konkret:

- Der Biber darf nicht getötet werden
- Seine Bauten (Burgen und Röhren) dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden
- Seine Dämme dürfen nicht entfernt werden
- Der Biber darf nicht gestört oder vertrieben werden

Diese Gesetze schützen den Biber:

Der starke Schutz des Bibers kommt nicht aus der Biberverordnung. Er beruht auf mehreren übergeordneten Gesetzen – von der EU bis zum Land Baden-Württemberg.

a. Schutz auf europäischer Ebene (EU-Recht)

Der Biber ist europaweit geschützt durch die FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat). Das bedeutet:

- Der Biber ist eine streng geschützte Art
- Mitgliedstaaten müssen ihn erhalten und fördern
- Töten, fangen, stören und Zerstörung von Bauten und Lebensräumen sind verboten

b. Schutz auf Bundesebene (Deutschland)

Die EU-Vorgaben werden in Deutschland über das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) umgesetzt.

Jeder Eingriff ohne Ausnahmegenehmigung ist rechtswidrig.

c. Schutz auf Landesebene (Baden-Württemberg)

Das Land Baden-Württemberg setzt diesen Schutz durch das Landesnaturschutzgesetz um und verschärft ihn teilweise durch:

- Landesnaturschutzregelungen
- Verwaltungsvorschriften und Vollzugspraxis

Die Behörden sind verpflichtet den strengen Schutz durchzusetzen und Ausnahmen nur sehr restriktiv zuzulassen.

2. Problemstellung

In vielen Regionen – auch in Baden-Württemberg – gibt es heute wieder viele Biber. Das führt zu Konflikten, zum Beispiel:

- Überflutete Äcker und Wiesen
- Vernässte Waldflächen
- Schäden an Wegen, Dämmen oder Gräben
- Nutzungseinschränkungen für Land- und Forstwirtschaft

Nach dem normalen Artenschutzrecht dürfte man trotzdem nichts tun.

Zahlen zum Biber:

- **Bestandsentwicklung:** Die Zahl der Biber hat stark zugenommen. Im Wildtierbericht 2024 wird von 11.500 Bibern in Baden-Württemberg ausgegangen. Aktuellen Schätzungen zufolge leben allerdings bereits 13.500 Biber in Baden-Württemberg (Stand 2026).
- **Verbreitung:** Der Biber ist mittlerweile in allen vier Regierungsbezirken Baden-Württembergs wieder heimisch. Besonders dicht besiedelt sind die Gebiete um die Donau und den Hochrhein, aber auch im Bodenseeraum.

3. Die Rolle der Biberverordnung

Ganz wichtig: Die Biberverordnung hebt den Schutz nicht auf. Der Biber bleibt:

- streng geschützt
- europa- und bundesrechtlich abgesichert

Die Biberverordnung ist eine Ausnahme-Regelung.

- innerhalb der engen Grenzen des EU- und Bundesrechts
- speziell für praktische Probleme vor Ort

Sie regelt:

- Wann,
- unter welchen Voraussetzungen und
- in welchem Umfang

man ausnahmsweise in den Schutz des Bibers eingreifen darf.

4. Biberverordnung – was steht drin?

WAS kann man gegen den Biber tun?

Grundsätzlich gilt: Der Biber ist streng geschützt. Die Biberverordnung erlaubt nur in Ausnahmefällen Eingriffe – und auch dann nur schrittweise und unter klaren Regeln. Maßnahmen gegen Biber sind nur erlaubt, wenn es keine zumutbaren anderen Lösungen gibt (z. B. technische Schutzmaßnahmen) und es dem Biberbestand insgesamt nicht schadet (die Population darf sich nicht verschlechtern).

Möglich sind das Entfernen von Biberdämmen, das Beschädigen oder Beseitigen von Biberbauen sowie die Vergrämung von Bibern. Fang und Tötung sind nur als letzter Schritt zulässig, wenn andere Maßnahmen nicht helfen oder unzumutbar sind und der Biberbestand dadurch nicht gefährdet wird.

WO sind Maßnahmen gegen den Biber erlaubt?

Maßnahmen sind nur in bestimmten Bereichen zulässig, insbesondere zum Schutz von Hochwasser- und Wasserversorgungsanlagen, Verkehrsinfrastruktur, Feuerlöschteichen und wirtschaftlich genutzten Fischteichen. In land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen sowie an Gewässern sind Maßnahmen nur nach vorheriger Allgemeinverfügung erlaubt. In Nationalparks sowie in Natur-, FFH- und Vogelschutzgebieten gelten besonders strenge Einschränkungen oder Ausschlüsse.

WANN sind Maßnahmen gegen den Biber erlaubt?

Maßnahmen gegen Biber sind grundsätzlich nur vom 1. September bis 15. März erlaubt. Ausnahmen gelten bei einzelnen Tieren sowie bei Gefahr für Hochwasser- oder Wasserversorgungsanlagen. Der Schutz von Biberfamilien hat dabei hohe Priorität.

WER darf Maßnahmen gegen den Biber durchführen?

Maßnahmen gegen Biber dürfen nur von speziell bestellten Fachpersonen durchgeführt werden. Das Töten von Bibern ist ausschließlich Jägern mit gültigem Jagdschein erlaubt. Bei Fang oder Tötung muss die jagdausübungsberechtigte Person vor Ort informiert werden.

WIE müssen Maßnahmen durchgeführt werden?

Maßnahmen gegen Biber müssen nach festen Regeln erfolgen. Jagdrechtliche Abläufe gelten sinngemäß. Wer Maßnahmen auslöst, muss einer Wiederbesiedlung vorbeugen. Erlegte Biber dürfen nicht vermarktet werden, das Verfügungsrecht liegt beim Jagdausübungsberechtigten.

Berichtspflicht

Alle Maßnahmen gegen Biber müssen gemeldet werden. Nach jeder Maßnahme ist ein Bericht mit Ort und Datum Pflicht. Fang und Tötung werden zahlenmäßig erfasst und landesweit ausgewertet.



5. Biberverordnung – was steht drin? Ausführliche Version

Grundsatz (§1)

Maßnahmen gegen Biber sind nur erlaubt, wenn

- es keine zumutbaren anderen Lösungen gibt (z. B. technische Schutzmaßnahmen) und
- es dem Biberbestand insgesamt nicht schadet (die Population darf sich nicht verschlechtern).

WELCHE Maßnahmen sind erlaubt?

Bestimmte Maßnahmen sind erlaubt, wenn ernsthafte Probleme drohen, zum Beispiel:

- große Schäden in Land- oder Forstwirtschaft
- Schäden an Fischerei oder Gewässern
- andere schwere wirtschaftliche Schäden
- Gefahren für Menschen, öffentliche Sicherheit oder
- wenn es dem Naturschutz oder dem öffentlichen Interesse dient.

Dann ist Folgendes erlaubt:

- Biberdämme ganz oder teilweise entfernen, wenn sie einen Bau oder Tunnel des Bibers stützen
- Biberbaue oder Biberröhren entfernen, beschädigen oder zerstören
- Biber vergrämen, also mit anderen Maßnahmen vertreiben (z. B. Störungen, Schutzvorrichtungen)

Wenn diese Maßnahmen

- länger als vier Wochen keinen Erfolg haben oder
- nicht zumutbar oder nicht geeignet sind,

dann ist als letzter Schritt erlaubt, Biber gezielt zu fangen und zu töten.

WO dürfen Maßnahmen durchgeführt werden? (§2)

Maßnahmen gegen den Biber sind nicht überall erlaubt, sondern nur an bestimmten Orten und unter klaren Bedingungen.

A. Maßnahmen an bestimmten Anlagen – ohne extra Allgemeinverfügung

Maßnahmen nach § 1 (z. B. Damm entfernen, Bau beschädigen, Biber vergrämen) sind **direkt erlaubt**, wenn konkrete Gefahr besteht und die Anlagen tatsächlich genutzt werden, zum Schutz von:

- Hochwasser- und Stauanlagen

- Kanälen von Wasserkraftanlagen
- Anlagen der Trinkwasserversorgung
- Abwasseranlagen
- Pegel- und Messanlagen
- Straßen und Verkehrsinfrastruktur, z. B.
 - Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
 - wichtige Gemeindeverbindungsstraßen
 - Eisenbahn, Straßenbahn, Seilbahnen (keine Sessellifte/Schlepplifte)
- Feuerlöschteichen
- Dämmen von wirtschaftlich betriebenen Fischteichen

Wichtig: Es muss eine konkrete Gefährdung geben – reine Vorsorge reicht nicht.

B. Weitere Bereiche – nur nach vorheriger Allgemeinverfügung

Darüber hinaus können Maßnahmen erlaubt werden, aber nur, wenn die jeweiligen Bereiche vorher durch eine Allgemeinverfügung festgelegt wurden.

Das betrifft zum Beispiel:

- andere öffentliche Verkehrsflächen
- Fließgewässer, in denen streng geschützte Fisch-, Krebs- oder Muschelarten leben
- sonstige Gewässer, auch Entwässerungs- und Bewässerungsgräben
- fischereiwirtschaftliche Flächen, Zu- und Abläufe, Produktionsanlagen
- land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

Wer entscheidet das?

- Zuständig sind die unteren Naturschutzbehörden
- Das Umweltministerium hat diese Aufgabe dorthin übertragen
- Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Landwirtschaftsbehörde

Wichtig: Ohne Allgemeinverfügung sind hier keine Maßnahmen erlaubt.

C. Wo die Biberverordnung (fast) nicht gilt

Es gibt besonders geschützte Gebiete, in denen die Regelungen nicht oder nur sehr eingeschränkt gelten: Grundsätzlich ausgeschlossen sind: Nationalparke, Kernzonen von Biosphärengebieten.

Nur unter strengen Bedingungen möglich in:

- FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten
→ nur, wenn sicher ist, dass die Schutzziele nicht erheblich beeinträchtigt werden
- Naturschutzgebieten
→ nur mit einer gesonderten Befreiung nach Bundesnaturschutzgesetz

WANN dürfen Maßnahmen durchgeführt werden? (§3)

Maßnahmen gegen Biber sind nicht immer erlaubt, sondern nur in festen Zeiträumen. Aber es gibt auch Ausnahmen. Maßnahmen nach § 1 sind nur erlaubt vom 1. September bis zum 15. März.

In dieser Zeit dürfen z. B.:

- Biberdämme entfernt
- Biber vergrämt
- Biberbaue beschädigt oder beseitigt werden
(immer nur unter den weiteren Voraussetzungen der Verordnung)

Außerhalb dieses Zeitraums:

- ziehen Biber Jungtiere auf
- sind Tiere besonders störanfällig
- besteht ein höheres Risiko für Tierschutzverstöße

Der Zeitraum schützt vor allem Familienverbände und Nachwuchs.

Wichtige Ausnahmen von der Zeitregel

Die zeitliche Begrenzung gilt nicht in allen Fällen. Maßnahmen können auch außerhalb der Frist erfolgen, wenn:

- es sich nicht um eine Biberfamilie, sondern um Jungtiere oder einzelne erwachsene Tiere handelt
- der Schutz der Elterntiere beachtet wird (keine Trennung von abhängigen Jungtieren)

Die Zeitbegrenzung gilt ebenfalls nicht, wenn es um den Erhalt wichtiger Anlagen geht:

- Hochwasserschutzanlagen
- Anlagen der Wasserversorgung

Voraussetzung:

- Maßnahmen sind notwendig, um die Funktion der Anlage zu sichern
- ein Abwarten bis zum 1. September wäre nicht zumutbar

WER darf Maßnahmen durchführen? (§4)

Maßnahmen nach § 1 (z. B. Damm entfernen, Bau beschädigen, Biber vergrämen) dürfen nicht von jedermann durchgeführt werden.

Erlaubt ist das nur für Personen,

- die über die nötigen Fachkenntnisse verfügen und
- die von der unteren Naturschutzbehörde dafür bestellt wurden

Eigenmächtiges Handeln ist nicht erlaubt – auch nicht bei Schäden.

Wenn es um das Fangen oder Töten von Bibern geht (letzter Schritt nach § 1 Abs. 3), gilt zusätzlich: das darf nur, wer einen gültigen Jagdschein besitzt. Fachkenntnis allein reicht hier nicht aus. Bei Fang oder Tötung muss die jagdausübungsberechtigte Person vor Ort informiert werden.

WIE müssen Maßnahmen durchgeführt werden? (§5)

Grundsätzlich gilt: Auch wenn der Biber keine jagdbare Art ist, gelten die **Abläufe des Jagdrechts** bei der Durchführung.

Besonders wichtig: Die jagdausübungsberechtigte Person vor Ort muss vor der Entnahme informiert werden.

Wer die Maßnahme veranlasst (z. B. Flächeneigentümer, Kommune, Betrieb), muss dafür sorgen, dass sich nicht gleich wieder Biber ansiedeln.

Das können sein:

- technische Sicherungen
- Schutzvorrichtungen
- bauliche Anpassungen

Ziel: Dauerhafte Lösung statt immer neuer Eingriffe.

Was passiert mit erlegten Bibern?

Erlegte Biber dürfen besessen werden (Ausnahme vom sonstigen Besitzverbot im Naturschutzrecht). Aber: Der Verkauf oder die Vermarktung von Bibern oder Biberteilen bleibt verboten.

Das Recht zur Verwertung (z. B. Entsorgung oder nicht-gewerbliche Nutzung) liegt bei der jagdausübungsberechtigten Person oder bei einer von ihr benannten Person - nicht automatisch bei demjenigen, der den Schaden hatte oder die Maßnahme veranlasst hat.

BERICHTSPFLICHTEN: Wer muss was melden?

Alle berechtigten Personen (siehe § 4), die Maßnahmen nach § 1 durchführen, müssen:

- unverzüglich (also ohne Verzögerung)
- an die zuständige höhere Naturschutzbehörde
- einen Bericht abgeben

Der Bericht muss enthalten:

- Ort der Maßnahme
- Datum
- Art der Maßnahme
- bei Fang oder Tötung zusätzlich: Anzahl der gefangenen oder getöteten Biber

Keine Maßnahme ohne Meldung.

Quellen:

[Landesrecht BW - BiberVO | Landesnorm Baden-Württemberg | Gesamtausgabe | Verordnung der Landesregierung zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Biber \(Biberverordnung - ... | gültig ab: 04.02.2026](#)

<https://www.wildtierportal-bw.de/filefly/api?action=stream&path=%2Fwildtierbericht%2Fwb2024-web.pdf>